

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV)

gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Anwender der Webanwendung aNuCa

.....

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

Huhn und Scheele GbR (Eigentümer und Betreiber der Webanwendung aNuCa)

.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Weitere hier im Vertrag verwendete Begriffe: aNuCa (<https://anuca.net>)

.....

nachfolgend „Anwendung“ genannt

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand: Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der bereitgestellten Software- und Anwendungsdienste.

Art und Zweck der Verarbeitung: Speicherung und Verarbeitung von Angaben, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Beratungstätigkeit in der Anwendung erfasst, insbesondere bei der Erstellung von Rationsanalysen, Napfplänen, Wachstums- und Reduktionsplanungen.

Arten der Daten: Namen und Bezeichnungen, die der Auftraggeber Tieren und deren Haltern zuordnet, Kontaktangaben von Tierhaltern sowie freie Text- und Kommentarangaben aus der Beratung. Die Erfassung personenbezogener Daten ist für die Funktion der Anwendung nicht erforderlich; sie erfolgt freiwillig durch den Auftraggeber.

Kategorien betroffener Personen: Kunden des Auftraggebers (Tierhalter) sowie deren im Rahmen der Beratung benannte Kontaktpersonen.

Dauer: Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages.

2. Anwendungsbereich und Weisungsgebundenheit (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO)

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen verstößt.

3. Pflichten des Auftragnehmers und Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO)

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen – TOMs (Art. 32 DSGVO)

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO. Die Maßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste auf Dauer.

Die konkreten Maßnahmen umfassen insbesondere:

- **Transportverschlüsselung:** Die Kommunikation zwischen Endgerät und Anwendung erfolgt durchgehend über HTTPS/TLS nach dem Stand der Technik.
- **Zugangskontrolle:** Der Zugriff erfolgt ausschließlich über persönliche Benutzerkonten. Passwörter werden nicht im Klartext, sondern als nicht rückrechenbarer Hash gespeichert.
- **Zugriffskontrolle:** Inhalte sind dem jeweiligen Benutzerkonto zugeordnet und für andere Anwender nicht einsehbar, sofern der Auftraggeber sie nicht selbst freigibt.
- **Verfügbarkeit:** Es erfolgen tägliche Sicherungen des Datenbestandes. Der Betrieb erfolgt in einem Rechenzentrum mit redundanter Auslegung.
- **Systemsicherheit:** Betriebssystem und eingesetzte Softwarekomponenten werden laufend mit Sicherheitsaktualisierungen versorgt.

- **Standort:** Die Server befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland.
-

5. Unterauftragsverhältnisse / Subunternehmer (Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO)

Der Auftraggeber stimmt der Hinzuziehung folgender Unterauftragsverarbeiter zu:

Unterauftragsverarbeiter	Zweck	Ort der Verarbeitung
Netcup	Betrieb der Server und Datenbank	Deutschland
Google Ireland Limited	Automatisierte Auswertung von Futtermittelangaben (Gemini API)	EU / ggf. Drittland

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung bezüglich der Hinzuziehung oder Ersetzung von Subunternehmern, sodass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, Einspruch zu erheben.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit Unterauftragsverarbeitern Verpflichtungen vereinbart sind, die den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechen. Bei einer Übermittlung in Drittländer stellt der Auftragnehmer sicher, dass geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 DSGVO oder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegen.

Hinweis: An die Auswertung über die Gemini API werden ausschließlich die vom Auftraggeber zur Auswertung übergebenen Produktangaben übermittelt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Personen findet dabei nicht statt.

6. Unterstützung bei Betroffenenrechten (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte betroffener Personen nachzukommen.

Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer, leitet dieser das Anliegen unverzüglich an den Auftraggeber weiter und erteilt selbst keine Auskunft, sofern der Auftraggeber dem nicht zugestimmt hat.

7. Mitteilungspflichten bei Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DSGVO)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten werden dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt.

8. Löschung und Rückgabe von Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO)

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht oder gibt der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers zurück, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Speicherung besteht.

Der Auftraggeber kann sein Benutzerkonto einschließlich aller darin erfassten Inhalte jederzeit selbst über die Anwendung löschen. Die Daten werden dabei aus dem laufenden Betrieb entfernt. In technischen Sicherungen können sie für die Dauer der Aufbewahrungszeit von 30 Tagen noch enthalten sein; eine Rückführung in den laufenden Betrieb erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers.

9. Kontrollrechte und Nachweise (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO)

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen.

10. Vertragsschluss in elektronischer Form

Diese Vereinbarung wird gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO in elektronischer Form geschlossen. Sie kommt mit der Zustimmung des Auftraggebers zustande, die dieser im Rahmen der

Registrierung beziehungsweise beim Abschluss der Mitgliedschaft erteilt. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich.

Der Auftragnehmer dokumentiert Zeitpunkt und Fassung der erteilten Zustimmung. Der Auftraggeber kann die jeweils geltende Fassung dieser Vereinbarung jederzeit über die Anwendung abrufen.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Fassung vom 26.08.2026